



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 5 (S. 25-32)**
Titel **Gesetz über Abtretung von Privatrechten.**
Ordnungsnummer
Datum 21.03.1838

[S. 25] § 1. Jeder ist unter nachfolgenden Bestimmungen verpflichtet, da, wo höhere Rücksichten des öffentlichen Wohles es erfordern, seine Privatrechte an den Staat oder an eine Gemeinde abzutreten. Dafür ist er berechtigt, volle Entschädigung zu verlangen.

§ 2. Die Abtretung von Grundstücken kann nur im Interesse solcher Unternehmungen begehrt werden, welche die vorläufige Genehmigung des Regierungsrathes erlangt haben. Die Verwaltungsbehörde, welche die Abtretung fordert, zeigt dem Eigenthümer, unter genauer Bezeichnung des abzutretenden Grundstückes, die Abtretungsforderung an, und eröffnet ihm zugleich, daß und wann die // [S. 26] öffentliche Schätzung Statt finden werde. Diese Anzeige soll wenigstens 14 Tage vor der wirklichen Schätzung geschehen.

§ 3. Den Inhabern anderer dinglicher Rechte an dem betreffenden Grundstücke außer Eigenthum steht es frei, in so fern sie ihr Recht durch die Abtretung verletzt glauben, ihr Interesse selbstständig zu verfolgen.

§ 4. Zum Behufe einer gehörigen Ermittlung der Entschädigung erwählt das Obergericht auf Doppelvorschläge des Regierungsrathes, jedoch ohne an diese Vorschläge gebunden zu sein, je auf die Dauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit drei Schätzer und zwei Ersatzmänner für jeden der vier Kreise, in welche der Canton zu diesem Zwecke eingetheilt wird, nämlich:

erster Kreis: die Bezirke Zürich, Regensberg und Bülach,

zweiter Kreis: die Bezirke Winterthur und Andelfingen,

dritter Kreis: die Bezirke Affoltern, Horgen und Meilen,

vierter Kreis: die Bezirke Hinweil, Pfäffikon und Uster.

Sie erhalten auf Kosten der betreffenden Unternehmung ein Taggeld von 8 Frkn.

§ 5. An dem für die Schätzung bezeichneten Tage lassen sich die Schätzer sowohl von der Verwaltungsbehörde als von dem Abtretungspflichtigen alle Aufschlüsse über den Werth des abzutretenden Grundstückes mittheilen, welche anzugeben beide in // [S. 27] ihrem Interesse finden. Ueberdieß sollen die Schätzer theils durch Augenschein, theils durch anderweitige geeignete Nachforschungen, wie namentlich in den Notariatsprotocollen, sich selbst ein bestimmtes Urtheil bilden.

§ 6. In Folge dieser Prüfung nehmen die Schätzer sodann eine amtliche Schätzung vor. Der von den Schätzern unterzeichnete Schätzungsbericht, welcher eine genaue und ausführliche Begründung der Schätzung enthalten soll, ist binnen 10 Tagen nach dem Augenscheine der Verwaltungsbehörde einzureichen. Diese macht sofort von dem Resultate der Schätzung den Betheiligten schriftliche Anzeige und stellt ihnen die Einsicht des Schätzungsberichtes offen.



§ 7. Bei der Schätzung ist zu berücksichtigen:

- a) der Werth des abzutretenden Grundstückes an und für sich, dem dannzumaligen Zustande desselben gemäß und mit Beachtung der in der betreffenden Gegend üblichen Verkaufspreise;
- b) außerdem der Schaden, welcher durch die Abtretung für das übrige Vermögen des Abtretenden hervorgeht, wohin auch mittelbarer Schaden gehört, wie er z. B. in den Kosten des Umzuges aus einer Wohnung in die andere liegt,
- c) Bei Berechnung des mittelbaren Schadens für das übrige Vermögen des Betheiligten ist indessen der allfällige Vortheil, welcher demselben aus der Unternehmung erwächst, in billige Berücksichtigung zu ziehen.

§ 8. Den Abtretungspflichtigen steht es frei, // [S. 28] binnen 14 Tagen, nachdem ihnen Anzeige von dem Werthe gemacht worden ist, welchen die Schätzer, oder, in so fern die Verwaltungsbehörde mit diesen nicht übereinstimmt, die Letztere dem abzutretender Grundstücke beilegt, gegen die Abtretung oder gegen die Entschädigung Einsprache bei dem Bezirksstatthalter zu erheben, welcher den Empfang derselben dem Einsprecher zu bescheinigen hat. Nichterhebung der Einsprache während dieser Frist wird als Verzichtleistung darauf angesehen, welche Folge in der nach § 6. den Abtretungspflichtigen zu machenden schriftlichen Anzeige zu bemerken ist.

§ 9. Die Frage über die Abtretung wird als Administrativ-Streitigkeit, diejenige über die Entschädigung als Rechtssache behandelt, und zwar in erster Instanz durch die Bezirksgerichte. In beiden Fällen hat die Verwaltungsbehörde als Kläger aufzutreten. Derselben steht es frei, den Proceß über die Entschädigungsfrage zugleich mit der Streitigkeit über die Abtretung anzuheben, oder zuvor der Entscheid über die letztere abzuwarten. Zuständig sind diejenigen Verwaltungs- oder Gerichtsstellen, in deren Bezirk das Grundstück, welches selbst abgetreten werden soll, oder auf welchem die abzutretenden dinglichen Rechte haften, ganz oder zum größern Theile liegt.

§ 10. Die Gerichte haben den Schätzungsbericht wie einen gerichtlich erhobenen Expertenbericht zu berücksichtigen und sind nur berechtigt, von demselben abzuweichen, oder eine neue Schätzung zu veranstalten, wenn Gründe vorhanden sind, welche ein // [S. 29] solches Verfahren auch bei einem Gutachten gerichtlich zugezogener Experten rechtfertigen. Wenn das Gericht ausnahmsweise eine neue Expertenuntersuchung anordnet, so sollen diese Experten aus den nach § 4. aufgestellten Schätzern genommen, und nur, wo die Rücksicht auf besondere wissenschaftliche oder technische Kenntnisse dieses nöthig macht, andere Sachkundige bestellt werden.

§ 11. Den Parteien steht frei, die Entschädigungsfrage durch Uebereinkunft an ein Schiedsgericht zu bringen. Können die von den Parteien in einfacher oder mehrfacher Anzahl gewählten Schiedsrichter sich über die Bezeichnung des Obmanns nicht in ihrer Mehrheit verständigen, so wird derselbe von dem betreffenden Bezirksgerichte gesetzt. Haben die Parteien sich über die Stellung des Obmanns zu den Schiedsrichtern nicht verständigt, so fällen der Obmann und die Schiedsrichter den Spruch gemeinschaftlich aus.

Soll dagegen nach der Ansicht der Parteien der Obmann blos eintreten, so fern die Schiedsrichter in ihren Ansichten zerfallen, so spricht der Obmann nach freiem Ermessen, nur darf er das Minimum und das Maximum der von den Schiedsrichtern



beantragten Entschädigungen nicht überschreiten. Jedoch können auch hierüber die Parteien etwas Anderes festsetzen.

§ 12. In der Regel ist niemand zur wirklichen Abtretung verpflichtet, bis die Nothwendigkeit der Abtretung entschieden und die Entschädigung für dieselbe rechtskräftig ausgemittelt und geleistet ist. // [S. 30]

Nach Ausmittlung der Entschädigung steht es der betreffenden Verwaltungsbehörde noch während der Zeit von 4 Wochen frei, gegen Vergütung der ergangenen Kosten auf die Abtretung zu verzichten.

§ 13. Eine Ausnahme tritt ein, wo Gefahr im Verzuge ist, wie z. B. bei Befestigungen, Demolirungen im Kriege, bei Feuerausbrüchen, bei Wuhungen und Dämmen gegen Wasserverheerung. In diesen Fällen kann die Abtretung durch obere Militärbehörden, Regierungsbeamte und Gemeindsbehörden unter ihrer Verantwortlichkeit sogleich verfügt werden.

§ 14. Ueberdem ist es der Verwaltungsbehörde auch in andern Fällen, wo es das Interesse der Unternehmung erfordert, gestattet, sofortige Abtretung gegen gerichtliche Deposition der in dem Schatzungsberichte bezeichneten Entschädigung, in so fern solche begehrt wird, zu verlangen, vorausgesetzt:

- a) daß über die Nothwendigkeit der Abtretung rechtskräftig entschieden ist;
- b) daß entweder der Schatzungsbericht genügende Auskunft über das Streit-Object und dessen Werth ertheilt, oder auch nach der Abtretung die Größe der Schadensfüglich ermittelt werden kann; und
- c) in der Nöthigung zu vorläufiger Abtretung nicht eine besondere Härte gegen den Abtretungspflichtigen liegt.

§ 15. Das dießfällige Begehren kann bei dem Bezirksgerichte besonders eingereicht oder bei Gele- // [S. 31] genheit einer anderweitigen gerichtlichen Verhandlung über dieselbe Sache mündlich angebracht werden. Im letztern Falle ist darüber sogleich zu verhandeln, im erstern wird die Eingabe dem Eigenthümer zur schriftlichen Beantwortung binnen kurzer Frist mitgetheilt. In Folge dieser mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen hat das Bezirksgericht das Begehren durch besondern Beschluß binnen möglichst kurzer Zeit zu erledigen. Den Betheiligten steht binnen 10 Tagen der Recurs an das Obergericht zu.

§ 16. Wenn auf dem abgetretenen Eigenthum Forderungen kanzleiisch versichert sind, so soll der Entschädigungsbetrag der betreffenden Notariatskanzlei übergeben werden, welche eine Uebereinkunft zwischen denjenigen, welche die Entschädigung zu beziehen haben, einzuleiten, und je nach deren Ergebnis den Entschädigungsbetrag dem Eigenthümer oder andern Betheiligten abzuliefern, und in den Schuldbriefen und den Protocollen die erforderlichen Vormerkungen zu machen hat. Entschädigungen unter Frkn. 32 werden jedoch unmittelbar an den Eigenthümer der Sache abgetreten. Die dießfälligen Kosten in der Notariatskanzlei werden von der Verwaltungsbehörde getragen.

§ 17. Vorstehende Bestimmungen über Abtretung von Grundeigenthum finden, wo nicht innere Verschiedenheit der Verhältnisse eine Abweichung begründet, analoge Anwendung auch in denjenigen Fällen, in denen aus Rücksichten des öffentlichen Wohles andere Privatrechte abgetreten werden sollen. // [S. 32]



§ 18. Abtretungen zu Gunsten von Privatunternehmungen, wenn solche im öffentlichen Interesse geschehen, können nur in Folge eines besondern Beschlusses des Großen Rathes gefordert werden.

§ 19. Mit Erlassung dieses Gesetzes tritt dasjenige über Abtretung von Privatrechten vom 23. Januar 1832 außer Kraft.

§ 20. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 21. März 1838.

Im Namendes Großen Rathes:

Der Präsident,

Gujer.

Der erste Secretär,

Meyer von Knonau.

Wir Bürgermeisterund Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 24. März 1838.

Der Amtsbürgermeister,

M. Hirzel.

Der zweite Staatsschreiber,

Meyer von Knonau.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/01.03.2016]